

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Elterninitiative Hort „Die Schlaufüchse“ e. V.
Der Verein hat seinen Sitz in Pirna-Copitz, Schillerstr. 38. Er ist unter der VR-Nr. 20968 beim Vereinsregister Dresden eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (3) Dieser Zweck sollen erreicht werden durch theoretische und praktische Arbeit auf dem Gebiet der Kindererziehung, insbesondere der Förderung familienorientierter Arbeit, Unterstützung bei der Durchsetzung konzeptioneller Veränderungen, Erweiterung der Öffentlichkeitsarbeit sowie die gemeinsame organisatorische und geschäftliche Führung der Kindertageseinrichtung Hort „Die Schlaufüchse“, durch Eltern, Erzieher und Personen die sich dieser Aufgabe verbunden fühlen.

§ 3 Finanzen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus öffentlichen Zuschüssen entsprechend den gesetzlichen Grundlagen (SäKitaG, KJHG) und deren Förderrichtlinien und Verordnungen, Geld- und Sachspenden, Mitgliedsbeiträgen, Sammlungen, Erlösen aus Veranstaltungen sowie sonstige Zuwendungen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind gegenüber den Mitteln für die Betriebsführung der Kindertageseinrichtung buchhalterisch getrennt zu führen und werden von dem aus den Reihen des Vorstandes berufenen Kassenwart, mit entsprechender Buchführung verwaltet.
- (4) Der Verein kann haupt- und (oder) ehrenamtliche Mitarbeiter zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben anstellen
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Die Aufgaben und Ziele des Vereins basieren auf der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung Hort „Die Schlaufüchse“. Grundlage dafür bilden die Gesetze „Sächsisches Kindertagesstättengesetz“, dessen Verordnungen und das Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie vertragliche Vereinbarungen mit der Stadt Pirna.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Die Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Eltern, Freunde, engagierte Unternehmen, Familienangehörige sowie jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (2) Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Juristische Personen können lediglich den Status einer Fördermitgliedschaft erlangen. Als Fördermitglieder gelten natürliche oder juristische Personen, welche den Verein unter freiwilligem Verzicht auf Wahrnehmung des Stimmrechts unterstützen wollen.
- (3) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme als Mitglied innerhalb von 6 Wochen.
- (4) Als Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße dem Verein gewidmet haben, aber auch Arbeitnehmer des Vereins, die aus dem Berufsleben ausscheiden bzw. ausgeschieden sind.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt aus dem Verein
 2. durch Ausschluss
 3. durch Tod des Mitglieds
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekanntzugeben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.
- (8) Bei Ausschluss können keinerlei Rechte gegen das Vereinsvermögen geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln,
 - den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung niedergeschrieben.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 4. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 1. erster Vorsitzender
 2. zweiter Vorsitzender
 3. Schriftführer und Organisation
 4. Kassenwart
 5. Elternsprecher und Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der Vorstand beruft einen erweiterten Vorstand und ggf. weitere Ausschüsse. Diese Gremien haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Organisation und Durchführung des Hortbetriebes und der Werterhaltung zu unterstützen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Zur rechtlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken zweier dieser Vorstandsmitglieder.
- (5) Wichtige zeitlich begrenzte Entscheidungen kann der Vorstand im Rahmen seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter ohne Einberufung der Mitgliederversammlung entscheiden.
- (6) Wählbar sind nur ordentliche und volljährige Mitglieder des Vereins. Ämtervereinigung ist zulässig; jedoch muss der Vorstand aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Es können nur ordentliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf, aber mindestens 2 mal jährlich, zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der

Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit.

- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Pirna, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Erziehung zu verwenden hat.

Pirna, den 19 Mai 2022